

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	6 (1933)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen zu Gunsten der Haushaltungskasse
<b>Autor:</b>	Klaus, O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516219">https://doi.org/10.5169/seals-516219</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegenüber. Ich bin mit Dir, lieber Kamerad Adolf, nicht einverstanden, wenn Du nur den als *ganzen* Unteroffizier betrachtest, der möglichst geräusdvoll seine Haxen zusammenschlägt. Wenn der Fourier im allgemeinen nicht mehr das gleiche temperamentvolle Auftreten hat, wie beispielsweise der Feldweibel, so hängt das eben mit der Art seines Dienstes zusammen. Vom äusserlichen soldatischen Auftreten allein hängt aber der innere Wert eines Grades nicht ab. Ich kannte einen Feldweibel, der in bezug auf soldatisches Auftreten und Absatzzusammenhauen nichts zu wünschen übrig liess und der, merke es Dir, nur *ausgewählte* Uniformstücke trug. Als Mensch war er eine Null. Seine Dienstauffassung vertrug sich nicht mit derjenigen der Truppe. Er beging Fehler über Fehler, büsstet seine Autorität vollständig ein und musste schliesslich versetzt werden, da ihm die Soldaten jeden Gehorsam verweigerten. Nach meiner Ansicht ist nur der ein *ganzer* Unteroffizier und ein *ganzer* Soldat, der die ihm überbundenen Pflichten und Aufgaben nach bestem Wissen und Können treu und gewissenhaft erfüllt. Wir Fourier tun das in der übergrossen Mehrheit und wir protestieren dagegen, dass uns aus den eigenen Reihen mangelhafte Pflichterfüllung vorgeworfen wird.

5. Mit bemerkenswerter Selbsterkenntnis schreibst Du, der „Herr“ Fourier spaziere werktags dorfauf und -ab, mache seine Kommissionen, angetan mit dem schönen Sonntagsrock, um ja recht aufzufallen, dieweil die Truppe auf strengem Dienst im Felde oder im Gebirge sich befindet. Du bezichtigst uns der Drückebergerei und rufst am Schlusse Deines Aufsatzes aus, *Soldaten* müssten wir wieder werden und zwar *in erster Linie* und *vor allem* Soldaten, wir müssten hinaus ans Wetter, müssten mit unsren Soldaten Leid und Freude, Strapazen und schöne Stunden teilen . . .

Mein lieber Freund und Kamerad! Ich habe in zwei oder drei Wiederholungskursen eine Exerzierbluse gefasst. Während ich jeweilen mit der Bereinigung des Einrückungsetats beschäftigt war, wurden die Blusen von der ganzen Kp. regelrecht „verlesen“. Ich hatte dann jedesmal das Vergnügen, die schäbigste Bluse der Kp. tragen zu dürfen, um mich damit bei Lieferanten, Gemeindebehörden und anderen Personen, mit denen ich dienstlich zu verkehren hatte, vorzustellen. Ein anderes Mal habe ich mich zum voraus beim kant. Zeughaus mit einer Exerzierbluse eingedeckt. Das habe ich in der Folge aus gewissen Gründen nicht mehr getan. Seitdem trug ich im Bureau und bei allen Kommissionen mein Ausgangstueue. Ich machte mir daraus kein Gewissen, sondern sagte mir, dass es immer noch besser sei, der Bevölkerung, mit der der Fourier wie kein anderer von Anfang an in engstem Kontakt steht,

einen guten Eindruck zu vermitteln, als in einem abgetragenen Rock herumzu laufen. Der Eindruck, den ein Fourier auf seinen notwendigen Gängen durch den Kantonmentsort macht, fällt vielfach auch auf die Truppe selbst zurück.

Soll der Fourier die Ausmärsche seiner Einheit mitmachen? Wo es sich um zwei- und dreitägige Ausmärsche handelt, wird der Fourier meistens mitgehen müssen, weil die ganze Kühe disloziert und die Anwesenheit des Fouriers notwendig ist. Bei nur eintägigen und solchen Ausmärschen und Uebungen, die der Fourier zweckmässig vorbereitet hat, wäre es doch sinnlos, dem Fourier zu zumuten, die mannigfaltigen Vorbereitungsarbeiten für den nächsten Soldtag, für den Entlassungstag und die Komptabilität überhaupt im Stich zu lassen, um dafür als Schlachtenbummler, als Minister ohne Portefeuille, auf den Ausmarsch zu gehen. Der Dienst des Fouriers ist nun einmal nicht derjenige des Feldweibels. Wir können den Fourier ebensowenig wie den Stabssekretär oder den Feldpostsekretär aus seinem hauptsächlichsten Arbeitsfeld, dem Bureau, herausnehmen und ihn dorthin stellen, wo er mehr bewundert zu werden Gelegenheit hat. Man hat in den letzten Jahren den Kp. Fourier davon entbunden, an die sehr viel Zeit erfordern Fassungen zu gehen, damit er diese Zeit für seine Arbeiten ausnützen könne. Ähnliche Gründe werden wohl vorhanden gewesen sein, als man 1931 die Fourier von der Teilnahme am Défilée der 4. Div. ausschloss. Ich machte mir wenigstens darob keine Gedanken und bin auch keineswegs neidig auf jene, die beim Defilieren Tränen der Rührung vergossen haben.

Zum Schlusse erlaube ich mir, daran zu zweifeln, dass „in weiten Volkskreisen“ eine Geringschätzung des Fouriers anzutreffen sei. Wenn der Fourier da und dort, besonders etwa unter der Mannschaft, nicht das Ansehen geniesst, dessen sich der Feldweibel erfreuen darf, gemahnt mich das ungefähr an das Verhältnis zwischen Truppenoffizier und Quartiermeister, der vielfach etwas über die Schulter angesehen wird, weil seine Arbeit nicht immer verstanden und daher auch nicht entsprechend gewürdigt werden kann. Es wäre jedenfalls eine dankbarere Aufgabe gewesen, die Oeffentlichkeit über die, wie Du selbst sagst, oft verkannte Arbeit von Q. M. und Fourier aufzuklären, als ungerechterweise die Meinung über den Fourier in ein schiefes Licht zu rüden.

Ich hoffe, dass wir beide trotz der besprochenen Meinungsverschiedenheiten treue Freunde bleiben werden.

Mit kameradschaftlichen Grüssen!

Luzern, den 2. April 1933.

Dein

Martin Hagenbüchli, Fourier.

## Die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen zu Gunsten der Haushaltungskasse.

Gemäss Ziffer 98 der J. V. können die an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen zu Gunsten der H.-K. verrechnet werden, d. h. diese Portionen können zu den vorgeschriebenen Preisen umgerechnet und das Total der Beträge kann von

der A.-K. in die H.-K. gelegt werden. Diese Portionen dürfen natürlich nicht nadgefasst werden und müssen deshalb im Verpflegungsbeleg ausgewiesen werden.

Wie die Verrechnung in der Praxis gehandhabt wird, soll nachstehendes Beispiel zeigen:

Gemäss dem Taschenbuch (S. 58) seien z. B. an einem freien Sonntag 180 Mann verpflegungsberechtigt. Zum Essen bleiben nur 40 Mann zurück und es werde auch nur für diese 40 Mann gefasst. Nicht gefasst werden also je 140 Brot-, Fleisch- und Käseportionen. Hievon sind noch abzuziehen die Offiziere, welche Geldvergütung erhalten und solche Leute, welche sich bei andern Korps in Verpflegung befinden.

Ueber die nicht gefassten Portionen ist auf besonderem Blatt folgender Ausweis zu erstellen, der dem Verpflegungsbeleg beizulegen ist:

**Ausweis** über die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen. Sonntag, den . . . 1933.

Text	Brot	Fleisch	Käse
Verpflegungsberechtigung laut Taschenbuch, incl. von andern Korps in Verpf.	180	180	180
abzügl. 1. in Geld vergütet (Of.) . . .	6	6	6
2. bei andern Korps in Verpf. .	14	14	14
3. in natura gefasst für den . .	40 60	40 60	40 60
<i>an die H.-K. zu vergüten . . . . .</i>	120	120	120

Im Verpflegungs-Beleg werden diese Zahlen wie folgt verbucht:

*Auf Seite 1* werden nur die 40 gefassten Portionen eingetragen.

**Es interessiert mich . . .**

Unsern Lesern bieten wir die Möglichkeit, Fragen über Fachdienstliches an die Redaktion zu richten und sie durch diese oder das O. K. K. in Bern beantworten zu lassen. Es zeigt sich, dass das notwendige Interesse hiefür vorhanden ist. Wir hoffen gerne, dass unsere Kameraden, denen ihre Anfragen persönlich oder an dieser Stelle beantwortet werden, von den Auskünften befriedigt sind.

Allgemein interessieren dürften folgende Fragen und Antworten:

**Frage:** Am 8. III. 33 erhielt ich vom O. K. K. ein Schreiben mit dem Inhalt, dass der Preis für Käse ab 24. II. 33 auf Fr. 1.70 pro kg. zurückgegangen sei. Am 5. III. 33 hatte ich aber den Lieferanten bereits bezahlt. Ist es nicht möglich, dass solche Preissenkungen vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden? Hat der Lieferant im erwähnten Fall die Differenz zurückzuvergüteten, trotzdem mit ihm der höhere Preis vereinbart wurde?

**Antwort:** Sämtliche Verträge für die Lieferung von Käse auf den eidg. Waffenplätzen enthalten folgende Bestimmung: „Bei allfälliger allgemeiner Aenderung des Käsepreises auf dem Inlandsmarkt durch die Käseunion hat mit dem offiziellen Datum des Inkrafttreten auch die entsprechende Aenderung des vorstehenden Vertragspreises zu erfolgen. In diesem Falle wird die Preisdifferenz per kg. durch das eidg. Oberkriegskommissariat angemessen festgesetzt.“

Die Preisänderungen werden von der Käseunion bekanntgegeben.

Da die neuen Preise in den meisten Fällen sofort in Kraft treten,

*Auf Seite 3* müssen die 120 Portionen in die betr. Kolonnen gesetzt werden unter „2. an die Haushaltungskasse“ denn diese Portionen dürfen nicht nadigefasst werden und sind demzufolge als „gefasst“ zu betrachten.

*Auf Seite 4* werden diese 120 Portionen in Geld umgerechnet und wiederum unter „2. an die Haushaltungskasse“ einzeln eingesetzt:

120 Brotportionen. . .	à 14 Rp. = Fr. 16.80*
120 Fleischportionen . .	à 40 " = " 48.-
120 Käseportionen . .	à 13,3 " = " 15.95
	Fr. 80.75

\* Die Preise beziehen sich auf . . . . .  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } -25 \text{ für 1 kg Brot} \\ \text{ " } 1.60 \text{ " } 1 \text{ " Fleisch} \\ \text{ " } 1.90 \text{ " } 1 \text{ " Käse.} \end{array} \right.$

Der Betrag von Fr. 80.75 kann nun, wie die Gemüseportionenvergütungen, von der A.-K. in die H.-K. gelegt werden.

**Fourier O. Klaus,**  
Sch. Mot. Kan. Btrr. 13.

## Nicht grübeln! – Frohe Gedanken fassen und Kaffee Hag trinken! Das schafft's!

ist es eben nicht möglich, die für die Militärlieferungen auf den Waffenplätzen gültigen Preise vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben.

Demgemäß hat der Lieferant, wenn er Waffenplatzlieferant für Käse ist, die Differenz zurückzuvergüteten. Betrifft es aber nicht einen Platzlieferanten, müsste die Preisdifferenz nicht zurückvergütet werden.

**Frage:** Erhalten Fourier, die ihre gesetzliche Anzahl W. K. schon absolviert haben, die Nachträge zur I. V. auch noch?

**Antwort:** Solche überzähligen Fourier erhalten die I. V. *auf besonderes Verlangen* durch ihre Kommandanten.

**Frage:** Wie geschieht in der Praxis die Verrechnung der an freien Sonntagen nicht gefassten Portionen?

**Antwort:** Fourier O. Klaus, Zürich, beantwortet diese Frage im Textteil.

**Frage:** Kann ein Fourier nach Absolvieren des letzten gesetzlichen W. K. verlangen, dass ihm die Fourierkiste zu Handen seines Nachfolgers abgenommen wird, oder muss er sie wirklich bis zu dem darauffolgenden W. K., in den er nicht mehr einzutreten hat, in Verwahrung behalten?

**Antwort:** Die Fourierkiste gehört nicht zum Korpsmaterial. Erfolgt die Uebergabe der Geschäfte von Fourier zu Fourier, so hat der abtretende Fourier die Fourierkiste in Verwahrung zu nehmen, bis der neu eingeteilte Fourier die Geschäfte übernehmen kann. Erfolgt hingegen die Uebergabe an den Einheitskommandanten direkt, so kann dieselbe sofort geschehen.

**Frage:** Ich habe das neue Dienstreglement noch nicht erhalten. Sind die Kommandanten schon im Besitz desselben?

**Antwort:** Das neue D. R. wurde in der nötigen Anzahl Exemplare schon allen Kdten. zugestellt.

*Kameraden, was interessiert Sie weiter?*

**Zauberkünstler MARFINI empfiehlt sich speziell für Gesellschafts-Anlässe!**

**Aus der Referenzen-Sammlung:**

**Männerturnverein Winterthur:**

Wir bestätigen Ihnen gerne, dass Ihre Mitwirkung als Zauberkünstler anlässlich unserer Abendunterhaltung vom 4. Februar 1933 allgemein viel Interesse und Freude bereitet hat. Ihr Auftreten hat unbedingt viel zum guten Gelingen unseres Anlasses beigetragen und wir stehen nicht an, Ihnen hiefür bestens zu danken und Sie überall sehr zu empfehlen.

Winterthur, den 8. Februar 1933.

Männerturnverein Winterthur: Der Präsident: C. Steffen.

Interessenten wollen sich direkt an Fourier A. Marfurt, „**Marfini**“, Sonnenbergstrasse 6, **Luzern**, Telefon 23.174 wenden.